

**Montage- und Betriebsanleitung  
für Zugzapfen Typ 563301**

03.05.05

(EWG-Bauartgenehmigung D e4 0153)

Der Zugzapfen Typ 563301 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwerten betrieben werden:

D-Wert	bis	89,3 kN
zulässige Stützlast	bis	3000,0 daN (3000 kg)

Darüber hinaus ist die Verwendung des Zugzapfens technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Verwendung des Zugzapfens an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Der Zugzapfen darf nur an bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängböcken angebaut und nur mit bauartgenehmigten Zugösen gekuppelt werden (siehe Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung).

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert von 89,3 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 14 t eine zulässige Anhängelast von 26 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängbock für den Betrieb von Anhängerkupplungen in der Rastschiene kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen hierfür keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße der in der Erstausrüstung mit dem Anhängbock serienmäßig mitgelieferten bzw. für dessen Verwendung freigegebenen Anhängerkupplungen (siehe Fahrzeugpapiere) mit den wirksamen Baumaßen des Zugzapfens zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Beanspruchung des Anhängbockes zur Folge haben, ist der Zugzapfen abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Sicherungselemente auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Der zulässige Verschleiß am Zugzapfen darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

